



INTERNATIONALES PRIVAT- UND ZIVILVERFAHRENSRECHT

25.06.2021

13:30–15:30

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Fragen. Die Prüfung umfasst 4 Fragen.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Fragen unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fragen:

Teil I (50% des Totals)

Frage 1	10 Punkte	25 % des Totals
Frage 2	10 Punkte	25 % des Totals

Teil II (50% des Totals)

Frage 3	18 Punkte	45 % des Totals
Frage 4	2 Punkte	5 % des Totals

Total	40 Punkte	100%
--------------	------------------	-------------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Teil I: Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 1

Devina (D) ist im März 2020 in München wohnhaft und freischaffend als Schauspielerin tätig – und dann kommt Corona. Sofort verliert D ihre Beschäftigungsmöglichkeiten. Da sie sich während des Lockdowns in ihrem kleinen WG-Zimmer zudem einsam und eingesperrt fühlt und sie sich über das sorglose Verhalten ihrer WG-Kollegin ärgert, beschliesst sie, mit Ende März aus der WG auszuziehen und die Zeit der Pandemie bei ihren Eltern in deren Haus in Dielsdorf (ZH) zu verbringen.

D findet in der Folge eine neue Anstellung, und zwar bei einem österreichischen Lerninstitut, das darauf spezialisiert ist, in Österreich lebenden «Expats» die deutsche Sprache näher zu bringen. Das Lerninstitut – die **Lern GmbH (L)** – ist in Feldkirch in Österreich domiziliert und unterhält dort auch seine (einzigen) Büros. Da der Unterricht online stattfindet, braucht D nicht nach Österreich umzuziehen oder zu pendeln, sondern sie kann ihrer Arbeit vom Dielsdorfer Homeoffice aus nachgehen.

In der schriftlichen «Lernpartnervereinbarung», welche D mit L abgeschlossen hat, ist Folgendes vorgesehen: D als Lehrende erhält einen monatlichen Sockellohn, für den sie pro Woche zehn Unterrichtsstunden übernehmen muss. Darüber hinaus steht es ihr bei entsprechender Nachfrage frei, weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen. Diese zusätzlichen Stunden werden dann jeweils einzeln abgerechnet. Die L verfolgt ausserdem eine Philosophie der «gelungenen persönlichen Lernbeziehungen», was sich dadurch äussert, dass sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrende jeweils ihr Gegenüber ablehnen können, wenn das Gefühl aufkommt, dass man sich auf einer persönlichen Ebene nicht versteht. Die Schülerin oder der Schüler bekommen in diesem Fall jemand anderen zugeteilt, die Lehrenden genauso. Die L macht zudem keine Vorgaben, zu welchen Zeiten die Stunden abgehalten werden müssen; dies ist allein den Lehrenden in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern überlassen. In dem Vertrag ist zudem folgender Passus enthalten: «*Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Feldkirch, Österreich*».

D nimmt ihre Lehrtätigkeit Anfang Juni 2020 auf. Mitte Dezember 2020 findet eine Online-Weihnachtsfeier statt, bei der sich D erstmals mit ihren Kolleginnen und Kollegen austauschen kann. Dabei erfährt sie eine Ungeheuerlichkeit: Offenbar verdienen ihre männlichen, aber gleich qualifizierten Kollegen im Schnitt etwa 30 % mehr. Das will D nicht auf sich sitzen lassen. Da sie den diversen Aussagen aus der Politik, dass die Pandemie spätestens im Frühjahr wohl vorbei sein werde, (noch) Glauben schenkt, kündigt sie bedenkenlos ihre Anstellung und fordert die ihr ihrer Ansicht nach zustehende Lohndifferenz ein. Da sich die L gänzlich uneinsichtig zeigt, entscheidet sich D zu klagen.

1. Welche(s) Gericht(e) ist/sind für die Klage von D international und örtlich zuständig?

[Soweit sich die örtliche Zuständigkeit nach ausländischem nationalem Recht richtet, gehen Sie davon aus, dass dieses mit dem schweizerischen Recht übereinstimmt. Sollte die EuGVVO anwendbar sein, ist davon auszugehen, dass diese mit dem LugÜ identisch ist.]

Fall 2

D hat noch ein anderes Problem: Im Januar 2020 hatte sie ein Kurzzeitengagement am Wiener Volkstheater. Für die Dauer dieses Monats mietete sie von ihrem in Hamburg wohnhaften Schauspielkollegen **Henning (H)** dessen Wiener Zweitwohnung. H wirft D nun vor, sie habe in der Wohnung diverse Schäden angerichtet, und will dafür Schadenersatz. Im April 2020 reichte H (der von Ds Umzug zu ihren Eltern damals nichts wusste) in München gegen D eine Schadenersatzklage ein. Die Klageschrift und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung wurden an Ds ehemalige Münchener Wohnadresse gesendet. Ihre dort weiterhin wohnhafte frühere WG-Kollegin nahm die Schriftstücke am 19.05.2020 entgegen und leitete sie nach Dielsdorf weiter, wo sie D am 02.06.2020 zugingen. Die Verhandlung fand am 10.06.2020 statt. Wegen der Pandemie wurde sie gestützt auf § 128a Abs. 1 der deutschen Zivilprozessordnung (dZPO) online durchgeführt, und D nahm daran von Dielsdorf aus teil. Ihren Wegzug aus München thematisierte sie nicht. Sie wies aber darauf hin, sie habe die Vorladung erst am 02.06.2020 erhalten. Auf Nachfrage des Richters erklärte sie sich trotzdem zur Teilnahme an der Verhandlung bereit, «um die Sache aus der Welt zu schaffen». Aufgrund von Problemen mit der Internetverbindung konnte D der Verhandlung nur bruchstückhaft folgen. Darauf machte sie das Gericht aber nicht aufmerksam, da sie der Meinung war, sie habe das Wichtigste schon verstanden. Das Gericht verurteilte D zur Zahlung von EUR 1'500 an Henning, was für D aufgrund der von ihr wahrgenommenen Teile der Verhandlung überraschend kam. Daher wollte D zunächst ein Rechtsmittel einreichen. Vor lauter Stress wegen ihrer neuen Lehrtätigkeit verpasste sie jedoch die Rechtsmittelfrist; das Urteil erwuchs somit in Rechtskraft. Nun will H es in der Schweiz vollstrecken lassen.

2. Kann sich D mit Aussicht auf Erfolg gegen die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils in der Schweiz zur Wehr setzen? [Das dafür massgebliche Verfahren ist nicht zu erörtern.]

§ 128a Abs. 1 der dZPO:

Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

§ 274 Abs. 3 der dZPO:

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so beträgt die Einlassungsfrist einen Monat. Der Vorsitzende kann auch eine längere Frist bestimmen.

Teil II: Internationales Privatrecht

Die im aargauischen Baden domizilierte Transportunternehmung Tanner AG (T) sucht expansionsbedingt neue Lastwagenfahrer. Da T in der Schweiz nicht genügend qualifiziertes Fahrpersonal finden kann, beauftragt sie die Cool Drivers GmbH (C) mit Sitz in Dresden damit, europaweit Arbeitskräfte zu suchen und mit 40 Personen, die Inhaber eines LKW-Führerausweises sind, direkt im Namen und auf Rechnung der T einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Einen dieser Verträge unterzeichnet der in Krakau/Polen wohnhafte Franciszek (F), der sich zuvor selbst als Arbeitssuchender an C gewandt hatte. Dies obwohl er – wie C bekannt ist – über keinen LKW-Führerausweis verfügt. Nachdem T die fehlende Qualifikation von F bemerkt, erklärt sie, keinerlei Interesse an einer Zusammenarbeit mit F zu haben. F möchte T deshalb gerichtlich zur Einhaltung des Vertrages verpflichten lassen.

3. a) Nach welchem Recht beurteilt sich, ob T an den Vertrag mit F gebunden ist?

b) Nach welchem Recht wären auf Grundlage Ihrer Überlegungen allfällige Schadenersatzansprüche von F gegen C zu beurteilen?

4. Zusatzfrage: Ein Arbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht; der Arbeitsort liegt in Schweden. Gestützt auf welche IPRG-Norm könnte ein Arbeitnehmer gegenüber dem schweizerischen Arbeitgeber versuchen, einer Bestimmung zur gesetzlich garantierten Elternzeit des schwedischen Rechts zur Geltung zu verhelfen? Wie würde man eine solche Bestimmung kollisionsrechtlich bezeichnen und stünde es ihrer Beachtlichkeit entgegen, dass die Massgeblichkeit schweizerischen Rechts Folge einer Rechtswahl ist? Beschränken Sie Ihre Antwort auf max. 3 Sätze.

Bearbeitervermerke für Teil II:

- Unterstellen Sie in allen Konstellationen die Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts und beurteilen Sie sämtliche Rechtsfragen aus dessen Sicht.
- Die Setzung (präziser) Verweise auf Ausführungen, die Sie im Rahmen Ihrer Bearbeitung an anderer Stelle getätigt haben, ist zulässig.
- Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage(n) Ihrer Ausführungen präzise zu benennen und ggf. auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.